

Ort, Datum:

Salzburg, 24.9.2020

Zahl:

405-4/3469/1/2-2020

Betreff:

AB AA, LL;

Verfahren gemäß Straßenverkehrsordnung - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Walter Oberascher über die Beschwerde des AB AA, AF, LL, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Salzburg (belangte Behörde) vom 16.7.2020, Zahl XXX/2020,

z u R e c h t e r k a n n t :

- I. Gemäß §§ 38 und 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG eingestellt.
- II. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG fallen für den Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren keine Kosten an.
- III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, für die belangte Behörde und die revisionsberechtigten Formalparteien eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit dem angefochtenen Bescheid der Landespolizeidirektion Salzburg vom 16.7.2020 wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er sei am 24.2.2020 um 10:00 Uhr in Salzburg, CC-Straße, mit dem Personenkraftwagen mit dem Kennzeichen ZZZ (A) mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und

habe "nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben". Dadurch habe er eine Verwaltungsübertretung gemäß § 4 Abs 5 Straßenverkehrsordnung - StVO begangen und wurde deshalb über ihn gemäß § 99 Abs 3 lit b leg cit eine Geldstrafe in Höhe von € 130 (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 19 Stunden) verhängt.

Dagegen brachte der Beschuldigte innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde ein und führte als Begründung aus, er sei nicht der Täter, sondern der Geschädigte, und könne einfach nicht glauben, dass er sich strafbar gemacht habe. Der Fahrer des anderen Personenkraftwagens sei - wahrscheinlich beim Reversieren - in der Tiefgarage des Einkaufszentrums an seinem Pkw angefahren. Die Bitte um Datenaustausch habe der Mann mit der Bemerkung "Polizei brauchen wir auch keine, ich bin Kasko- und Rechtsschutz versichert. Sie haben ja mein Kennzeichen auf dem Foto, das sollen die Versicherungen untereinander ausmachen." verweigert und die Unfallstelle verlassen. Er sei dann allein mit seiner Frau dagestanden. Für ihn als Laien war der sichtbare Schaden am Auto so geringfügig, dass es ihm peinlich gewesen wäre, deswegen die Polizei zu bemühen. Erst auf Empfehlung seiner Versicherung habe er - natürlich mit Verspätung - die Sache dann sicherheitshalber bei der Polizei Hof gemeldet. Er hoffe, dass es in Anbetracht dieser Umstände eine Möglichkeit gebe, von einer Bestrafung abzusehen.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu in einer gemäß § 2 VwGVG durch einen Einzelrichter zu treffenden Entscheidung Folgendes festgestellt und erwogen:

Der Beschuldigte parkte am 24.2.2020 um ca 10:00 Uhr seinen Personenkraftwagen mit dem Kennzeichen ZZZ in der Tiefgarage EE, CC-Straße, und ging in der Folge in das Einkaufszentrum. Um ca 11:30 Uhr - sohin etwa eineinhalb Stunden nach dem Abstellen des Fahrzeuges - wurde er vom Informationsschalter des Einkaufszentrums über das Kennzeichen seines Fahrzeuges ausgerufen und begab sich daraufhin zu seinem in der Tiefgarage geparkten Fahrzeug. Dort wartete ein älterer Herr, der angab, beim Ausparken den Pkw des Beschuldigten touchiert zu haben. Nach einem anfänglich höflichen Gespräch verweigerte der ältere Herr die Bekanntgabe seiner Daten. Der Beschuldigte fertigte Fotos an und notierte das Kennzeichen. Bei der Versicherungsmeldung des Sachschadens wurde ihm mitgeteilt, dass er eine Unfall-Bestätigung benötigte. Deshalb meldete der Beschuldigte den Vorfall am darauffolgenden Tag, dem 25.2.2020, um ca 10:30 Uhr bei der Polizeiinspektion MM.

Dieser Sachverhalt war als erwiesen anzusehen und der gegenständlichen Entscheidung zugrunde zu legen. Die Feststellungen stützen sich insbesondere auf die im Akt der belangten Behörde enthaltene und insofern unbedenkliche Anzeige der Polizeiinspektion MM samt Verkehrsunfallbestätigung.

Rechtlich ist dazu Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, BGBl Nr 159/1960 idF BGBl I Nr 37/2019, haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

- a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
- b) wenn als Folge des Verkehrsunfalls Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,
- c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs 1 genannten Personen nach der Bestimmung des § 4 Abs 5 leg cit die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Die Meldepflicht gemäß § 4 Abs 5 StVO hat zur Voraussetzung, dass es zu einem Verkehrsunfall gekommen und das Verhalten der betreffenden Person am Unfallort damit in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist (vgl zB VwGH vom 23.6.1969, 1648/67, VwSlg 7609 A/1969; 19.10.1988, 88/02/0098; 21.12.1988, 85/18/0097).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes beschränkt sich der in § 4 Abs 1 StVO genannte Personenkreis nicht nur auf jene Personen, die sich rechtswidrig und schuldhaft verhalten haben (VwGH vom 6.7.1984, 82/02/0063); vielmehr umfasst dieser Kreis alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, ohne Rücksicht darauf, ob sie am Unfall ein Verschulden trifft oder nicht (VwGH vom 15.10.1964, 1711/63; 30.1.1978, 1997/76; 20.11.1990, 90/18/0148). Darunter sind demnach alle Personen zu verstehen, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung für das Entstehen des Verkehrsunfalles ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieses Verhalten, das ein Tun oder Unterlassen sein kann, rechtswidrig und schuldhaft ist bzw unter Strafsanktion steht (vgl VwGH vom 22.3.2000, 99/03/0469; 10.9.2004, 2004/02/0193).

Die Frage, ob das Verhalten einer Person mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stand, ist auf dem Boden der Äquivalenztheorie zu lösen (zB VwGH vom 4.3.1983, 81/02/0253; 27.9.1988, 89/02/0003). Diese Theorie bedient sich einer Eliminationsmethode, bei der man sich die Handlung, die auf ihre Kausalität für den in concreto eingetretenen Erfolg geprüft wird, wegdenkt, um dadurch festzustellen, ob dieser Erfolg, so wie er im gegebenen Fall unter Berücksichtigung aller Umstände eingetreten ist, bestehen bliebe oder entfiere. Zu fragen ist daher, ob der Erfolg, so wie er eingetreten ist, also unter Berücksichtigung aller seiner Kriterien (Zeit, Ort, Ziel der Handlung, Modus der Ausführung, auch wenn es sich um bloße Nebenumstände handelt), bei Hinwegdenken der auf ihre Ursächlichkeit zu prüfenden Handlung entfiere. Jede Handlung, die auch nur das Geringste dazu beigetragen hat, dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt eingetreten ist, war für den Erfolg kausal. Von einer "Aufhebung des Begründungszusam-

menhanges" könnte lediglich dann gesprochen werden, wenn ein späteres Ereignis das Weiterwirken des früheren völlig aufhebt und seinerseits – gänzlich unabhängig vom früheren – den Erfolg herbeiführt (VwGH vom 19.4.1989, 88/02/0198, mit Hinweis auf das Erk vom 23.6.1969, 1648/67, VwSlg 7609 A/1969).

Im Lichte dieser Judikatur kann im verfahrensgegenständlichen Fall nicht davon ausgegangen werden, dass das Verhalten des Beschuldigten am Unfallort mit dem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist. Der Beschuldigte hat zum Vorfallszeitpunkt weder ein Fahrzeug gelenkt noch sich unmittelbar am Unfallort befunden oder mit einer sonstigen Handlung zum Unfallgeschehen beigetragen. Aus diesem Grunde wurden die im § 4 StVO genannten Pflichten nicht ausgelöst und liegt daher keine Verwaltungsübertretung gemäß § 4 Abs 5 StVO vor.

Da der Beschuldigte die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht begangen hat, war der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

Nachdem der Beschwerde Folge gegeben wurde, waren dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs 8 VwGVG keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt bzw wurde darauf von der belangten Behörde ausdrücklich verzichtet und konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die zu den maßgebenden Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen auch keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Da gegenständlich gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht diesbezüglich nur der belangten Behörde und der revisionsberechtigten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen.